

Beschlussvorlage

0096/2023

Jugendamt

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 06.07.2023 Entscheidung Ö

Reinhard Friedel 11.06.2023

gez. Dezernent/in / Datum

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe – Freie Kunstschule Ravensburg e.V.

Beschlussempfehlung:

Der Verein Freie Kunstschule Ravensburg e.V. wird gemäß § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe zunächst befristet für 3 Jahre und somit bis 06.07.2026 anerkannt.

Der Verein Freie Kunstschule Ravensburg e.V. beantragt mit Schreiben von 13.02.2023 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe (**Anlage 1**). Der Verein betreibt das Kapuziner Kreativzentrum in Ravensburg (frühere Schule für Gestaltung). Dort werden Angebote vorgehalten, die auch Kinder und Jugendliche neben Erwachsenen nutzen, aber auch speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Angebote. Weitere Klärungen mit dem Verein im Nachgang der Antragstellung ergaben, dass es beabsichtigt ist, den Bereich der Angebote für Kinder und Jugendliche in Zukunft auszubauen.

Mit der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe verbindet sich die gleichzeitige Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung. Da der Verein vor allem in der Zukunft mehr in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein will, bisher aber der Schwerpunkt in

Angeboten für Erwachsene als Zielgruppe besteht, wird die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII zunächst auf 3 Jahre befristet. In einem neuen Antrag nach 3 Jahren ist dann zu bewerten, in wie weit der Verein seine Pläne für den Ausbau gezielter Angebote für Kinder und Jugendliche umsetzen konnte.

Die erforderlichen Unterlagen wurden vom Träger vorgelegt (**Anlage 2**).

Voraussetzungen zur Anerkennung als freier Träger nach §75 SGB VIII sind:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen*
- 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Anlage 1 zu 0096-2023

Anlage 2 zu 0096-2023